Bio-Mineralwasser bedeutet höchste Wasserqualität für Mensch und Umwelt, es garantiert Reinheit, Sicherheit und Nachhaltigkeit

Richtlinien der Qualitätsgemeinschaft Bio-Mineralwasser e.V.

für Bio-Mineralwasser, Bio-Quellwasser und als Zutat für daraus hergestellte Bio-Getränke

Qualitätsgemeinschaft Bio-Mineralwasser e.V.
Dammstraße 7
92318 Neumarkt i.d.Opf.
Tel. 09181/270009-0
info@bio-mineralwasser.de
www.bio-mineralwasser.de

04/2022 © Qualitätsgemeinschaft Bio-Mineralwasser e.V.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort 3

Ziele 5

Anwendungsbereich der Richtlinie 5

Teil A Allgemeine Regelungen 6

I. Voraussetzung für die Vergabe eines Bio-Mineralwassersiegels 6
II. Lizenzvertrag 6
III. Richtlinien 6
IV. Umstellung und Veränderungen 7
V. Dokumentation und Kontrolle 7
VI. Zertifizierung 7
VII. Anerkennung 7
VIII. Kennzeichnung und Vermarktung 7

Teil B Regelungen für Bio-Mineralwasser 8

I. Nachhaltigkeit 8
II. Naturbelassenes Produkt 11
III. Produktsicherheit Mikrobiologie 13
IV. Produktsicherheit Chemie 14
V. Gutes Lebensmittel 16
VI. Transparente Deklaration 17

ANHANG 18

I. Anforderungen an eine Klimastrategie und die Deklaration
II. Untersuchungsvorgaben und Grenzwerte
III. Beschreibung Zertifizierungssystem
IV. Nachweisführung – Checkliste zur Zertifizierung

Vorwort

Wer wir sind wir und was wir wollen

Die Qualitätsgemeinschaft Bio-Mineralwasser e.V. ist eine Gründung von Menschen die sich seit Jahrzehnten für Nachhaltigkeit und gute Getränke engagieren. Die Initiative zur Gründung ging von Dr. Franz Ehrnsperger, damaliger Inhaber der Neumarkter Lammsbräu, aus.

Wichtiges Ziel des Vereins ist es das Recht aller Menschen auf qualitativ hochwertiges Wasser zu sichern. Deshalb soll Bio-Mineralwasser eine reine bestmögliche Wasserqualität bieten, die unsere Lebensgrundlagen umfassend schützt. Bio-Mineralwasser ist ein Appell an die Gesellschaft, mit flächendeckendem Ökolandbau unser wichtigstes Lebensmittel zu erhalten und zu erneuern. Die Gewinnung dieser besonderen Wasserqualität soll zum Schutz unserer natürlichen Ressourcen führen.

Die Qualitätsgemeinschaft hat den Zweck die Qualität von Bio-Mineralwasser und Bio-Quellwasser zu sichern, dazu einen Standard für die ökologische Qualität dieser Wässer zu entwickeln und die entsprechenden Produkte, also Bio-Mineralwasser, Bio-Quellwasser und damit hergestellte Biogetränke mit einem Siegel zu kennzeichnen. Die Qualitätsgemeinschaft ist selbstlos tätig und kein Wirtschaftsbetrieb.

Der Bundesgerichtshof hat am 13.09.2012 das Bio-Mineralwasserkonzept der Qualitätsgemeinschaft Bio-Mineralwasser e.V. für zulässig erklärt. Nach dem Urteil muss Bio-Mineralwasser drei zentrale Kriterien erfüllen:

- Es muss umweltfreundlich hergestellt und abgefüllt werden
- Es muss weitestgehend frei von Rückständen und Schadstoffen sein
- Es muss durch einen Verband nach sinnvollen und angemessenen Kriterien zertifiziert werden

Der Anforderungskatalog der Qualitätsgemeinschaft gewährleistet diese Vorgaben und geht sogar noch darüber hinaus.

Die Wurzeln im ökologischen Landbau

Der Biolandwirt greift möglichst wenig in das Naturgeschehen ein, er schützt die natürlichen Prozesse. Diesem Grundsatz folgen alle Biorichtlinien. Aber diese setzen nur den äußeren Rahmen. „BIO“ funktioniert nur, wenn die Beteiligten gemeinsamen Zielen folgen.

Trink- und Mineralwasser werden als natürliche Ressource entnommen, sozusagen „abgebaut“. Um ihre Neubildung, also ihren „Anbau“ in guter Qualität zu sichern, müssen Abfüller von Bio-Mineralwasser „Bio-Wasserbauern“ werden. Sie müssen Verantwortung für Wasserschutz durch ökologischen Landbau entwickeln!

„BIO“ ist ein optimales ganzheitliches Konzept, das seine Daseinsberechtigung aus der Sinnhaftigkeit der Produkte und dem Handeln der Beteiligten bezieht. Der Anspruch mit unseren Lebensgrundlagen sorgsam und verantwortungsvoll umzugehen,

nachhaltiges Wirtschaften, praktizierter Natur- und Klimaschutz, Sicherung und Erhalt von Boden-, Luft- und Wasserqualität sowie der Schutz des Verbrauchers sind Teile des ganzheitlichen Ansatzes von Bio-Lebensmitteln.

Die Experten, die an der Entwicklung der Richtlinien der Qualitätsgemeinschaft Bio-Mineralwasser e.V. beteiligt sind, stellen sich der Herausforderung immer wieder neu und reagieren stets aktuell auf neue Erkenntnisse und Umweltbedingungen. Dabei folgen sie den vier Prinzipien, die von IFOAM, dem Weltbioverband für den ökologischen Landbau, erlassen wurden:

I. Das Prinzip der Gesundheit, wonach die Gesundheit des Menschen nicht von der Gesundheit der Ökosysteme getrennt werden kann.
II. Das Prinzip der Ökologie, das von allen an Bio-Produkten beteiligten verlangt, die Umwelt einschließlich Wasser und Luft zu schützen und zu bewahren.
III. Das Prinzip der Gerechtigkeit, das von allen Produktionssystemen faires Verhalten unter Berücksichtigung realer Umwelt- und Sozialkosten verlangt.
IV. Das Prinzip der Sorgfalt im Umgang mit Umwelt und Produktionsverfahren um damit die Gesundheit jetziger und künftiger Generationen zu sichern.

Richtlinien – Basis für die Zertifizierung

Die Qualitätsgemeinschaft Bio-Mineralwasser e. V. gibt mit ihren Richtlinien gegenüber dem Verbraucher ein Qualitätsversprechen ab. Sie ist deshalb in der Verantwortung, die Einhaltung ihrer Standards ständig zu überwachen. Hierzu wurden verbandsinterne Kontrollmechanismen entwickelt, um die Warenzeichennutzer regelmäßig zu überprüfen.

Grundsätzlich fand das privat entwickelte System der Bio-Kontrolle Eingang in die staatlichen Regelungen der EG-Öko-Verordnung. Da diese für Bio-Mineralwasser nicht gelten, hat die Qualitätsgemeinschaft Bio-Mineralwasser e.V. ein eigenes Zertifizierungssystem aufgebaut, das getreu der Ursprünge eine neutrale und unbeeinflusste Kontrolle der Bio-Mineralwasseranbieter und Siegelnutzer sicherstellt.

Die voneinander unabhängigen Gremien des Vereins - Qualitätsausschuss, Vorstand und Mitgliederversammlung - sind mit anerkannten Fachleuten der Bio-Verbände und Mineralwasserexperten besetzt. Unabhängige Kontrolle und konsequente Umsetzung der Bio-Mineralwasserrichtlinien sind die Basis für die Herstellung besonderer Qualität, die den Natur- und Umweltaspekt einschließt. Sichtbar dokumentiert wird diese Qualität durch das Bio-Mineralwassersiegel.

Qualitätssicherung auf höchstem Niveau

Die Qualitätsgemeinschaft Bio-Mineralwasser e.V. hat für die Zertifizierung ihrer Prüfkriterien die unabhängige Kontroll- und Zertifizierungsstelle Kiwa BCS Öko-Garantie GmbH, Nürnberg, akkreditiert gemäß EN ISO 17065 und zugelassen als Öko-Kontrollstelle, beauftragt. Die jährliche Vollerhebung verbunden mit ggf. unangekündigten

Kontrollbesuchen wird mit Kiwa BCS von einer international erfahrenen Institution durchgeführt. In Ergänzung und Erweiterung der klassischen Bio-Kontrolle erfolgt auch die Überprüfung von Produktkontrollen.

Ziele

Die Qualitätsgemeinschaft Bio-Mineralwasser e.V. hat die Absicht die Ideale und Anliegen der Bio-Bewegung in den Bereich der Lebensmittelwirtschaft hinein zu tragen, der mengenmäßig den größten Anteil an der Lebensmittelversorgung der Bevölkerung hat, nämlich dem Wasser.

Sie engagiert sich für

I. Mehr Nachhaltigkeit
Das bedeutet durch ökologische Bodenpflege die natürliche Bodenstruktur und Zusammensetzung so zu pflegen, dass Gefährdungen der Wasserquellen verringert und diese nachhaltig gesichert werden. Daneben minimiert nachhaltiges Wirtschaften in der Produktionskette den CO_2- Ausstoß und optimiert die Ressourcennutzung. Mehr Nachhaltigkeit bedeutet aber auch soziale Verantwortung wahrzunehmen und faires Verhalten zu praktizieren.

II. Ein Reinheitsgebot für Wasser
Die Skandale über unerwünschte Inhaltsstoffe und Umweltverschmutzungen in Mineralwasser nehmen rasant zu. Es gilt neue und zukunftsfähige Maßstäbe für dieses wertvolle Lebensmittel zu setzen, schädigende Einflüsse zu verringern und eine gesunde Qualität zu sichern.

III. Verbraucherorientierung
Der Konsument soll eine verlässliche Qualität erkennen können und Vertrauen aufbauen. Qualität bedeutet Gesundheits-, Produkt- und Umweltqualität. Höchstmögliche Transparenz fördert Sicherheit und Vertrauen.

Anwendungsbereich der Richtlinie

Die folgende Richtlinie gilt nur für „natürliches Mineralwasser“ und „Quellwasser“ gemäß der Definition der Richtlinie 2009/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 18. Juni 2009 über die Gewinnung und den Handel mit natürlichen Mineralwässern und als Zutat für daraus hergestellte, nach der EG-Biogesetzgebung zertifizierte Biogetränke.

Teil A Allgemeine Regelungen

I. Voraussetzungen für die Vergabe eines Bio-Mineralwassersiegels

Nach dem Antrag zur Zertifizierung als Bio-Mineralwasser und der Unterzeichnung der Lizenzvereinbarung zur Nutzung des Bio-Mineralwassersiegels ist das Unternehmen verpflichtet alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind die Einhaltung der Kriterien für Bio-Mineralwasser zu prüfen. Dazu füllt das Unternehmen die Checkliste lt. Anhang IV aus und stellt die erforderlichen Nachweise, insbesondere die Untersuchungen des Mineralwassers, durch unabhängige Institute zur Verfügung.

Bei Verdacht von Mängeln sind ggf. weitere Auditierungen oder Untersuchungen durchzuführen. Nach einwandfreien Ergebnissen der Unterlagen wird das Vor-Ort-Audit durch die unabhängige Kontroll- und Zertifizierungsstelle durchgeführt. Über das Ergebnis wird ein Inspektionsbericht erstellt und – soweit erforderlich – werden Korrekturmaßnahmen verlangt. Sind alle Anforderungen des Bio-Mineralwasserstandards erfüllt wird die Zertifizierungsentscheidung dem Qualitätsausschuss der Qualitätsgemeinschaft Bio-Mineralwasser und dem Unternehmen mitgeteilt. Die Ergebnisse der Bio-Kriterienprüfung müssen im Internet öffentlich zugänglich gemacht werden.

II. Lizenzvertrag

Mit der Unterzeichnung des Lizenzvertrags verpflichtet sich das Unternehmen die Bio-Mineralwasserrichtlinien ständig einzuhalten und nur Mineralwasser welches konstant die verlangte Qualität aufweist, auf den Markt zu bringen, bzw. als Bio-Getränkezutat zu verwenden. Bei Verstoß ist die Qualitätsgemeinschaft Bio-Mineralwasser zur sofortigen Kündigung berechtigt.

III. Richtlinien

Diese Richtlinien sind für alle Betriebe, die mit der Qualitätsgemeinschaft Bio-Mineralwasser e.V. einen Lizenzvertrag abgeschlossen haben bindend. Der Qualitätsausschuss der Qualitätsgemeinschaft berät die Mitgliederversammlung zur Weiterentwicklung des Standards und beurteilt die Zertifizierungsergebnisse. Gültigkeit hat stets die von der Mitgliederversammlung der Qualitätsgemeinschaft Bio-Mineralwasser beschlossene aktuelle Fassung der Richtlinien. Die beteiligten Unternehmen werden über Änderungen informiert. Bei Änderungen der Richtlinien können Übergangsfristen festgelegt werden, innerhalb derer diese Änderungen durch die beteiligten Unternehmen umgesetzt sein müssen.

Richtlinienverstöße werden gemäß dem Sanktionskatalog (Pkt. 1.6, 2.5 und 2.6 in Anhang III) geahndet. Die Gültigkeit staatlicher Gesetze und Verordnungen bleibt von diesen Richtlinien unberührt.

IV. Umstellung und Veränderungen

Füllt ein Unternehmen mehrere Quellen ab und hat lediglich für eine Quelle die Bio-Mineralwasserzertifizierung beantragt, muss eine zeitliche oder räumliche Trennung der Produktion gewährleistet sein. Die gleichzeitige Erzeugung von Produkten unterschiedlicher Anerkennungsstufen, die nicht klar unterscheidbar sind, ist nicht zugelassen.

Ergeben sich zwischen den jährlichen Zertifizierungen betriebliche Veränderungen ist dies der Qualitätsgemeinschaft Bio-Mineralwasser mitzuteilen. Unmittelbare Meldepflicht besteht bei jeglichen Faktoren, welche die Qualität der Produkte negativ beeinflussen können. Sind die Veränderungen relevant für die Erfüllung der Kriterien ist ggf. ein neuerliches Zertifizierungsverfahren durchzuführen.

V. Dokumentation und Kontrolle

Die Einhaltung der Richtlinien wird mindestens einmal jährlich bei angemeldeten und/oder unangemeldeten Betriebsbesuchen und Kontrollen durch die von der Qualitätsgemeinschaft Bio-Mineralwasser beauftragte Kontroll- und Zertifizierungsstelle überwacht. Dieser ist uneingeschränkt Zugang und Einsicht in alle relevanten Bereiche des Betriebes und alle erforderlichen Unterlagen zu gewähren.

Für jeden Betrieb und jede zu zertifizierende Quelle sind die Kontrollen gemäß Anhang IV durchzuführen und zu dokumentieren.

Die Qualitätsgemeinschaft Bio-Mineralwasser ist berechtigt neben den Grenzwerten der Bio-Mineralwasserrichtlinie ggf. niedrigere Alarmwerte einzuführen, bei deren Erreichen eine Benachrichtigung der Qualitätsgemeinschaft erfolgen muss.

VI. Zertifizierung

Mit dem jährlichen Zertifizierungsentscheid durch die beauftragte Kontroll- und Zertifizierungsstelle wird die Einhaltung der Richtlinien durch das Unternehmen bestätigt. Im Falle des Verstoßes gegen geltende Richtlinien können die Sanktionen gemäß Anhang III verhängt werden.

VII. Anerkennung

Auf Basis des jährlichen Zertifizierungsentscheids durch die beauftragte Kontroll- und Zertifizierungsstelle entscheidet der Vorstand der Qualitätsgemeinschaft über die Verleihung des Qualitätssiegels. Dabei ist der Vorstand an das Votum der Zertifizierungsgesellschaft gebunden. Die Anerkennung des entsprechenden Mineralwassers dokumentiert den erfolgreichen Abschluss der Bio-Mineralwasserzertifizierung.

VIII. Kennzeichnung und Vermarktung

Die Nutzung des Bio-Mineralwassersiegels ist im Rahmen der Lizenzvereinbarung geregelt. Für die Einhaltung rechtlicher Vorschriften bleibt das Unternehmen als Inverkehrbringer verantwortlich.

Bei der Nutzung des Bio-Mineralwassersiegels für mit Bio- Mineralwasser hergestellte Bio-Getränke ist eine eindeutige Differenzierung zwischen staatlicher und privatrechtlicher Zertifizierung mit dem Hinweis: „Bio-Mineralwasser zertifiziert nach der privatrechtlichen Richtlinie der Qualitätsgemeinschaft Bio-Mineralwasser e.V.“ oder sinnähnlich erforderlich.

Teil B Regelungen für Bio-Mineralwasser

Grundsätzlich und selbstverständlich sind die gesetzlichen Vorgaben für „Natürliches Mineralwasser“ stets auch bei Bio-Mineralwasser einzuhalten. Die nachfolgenden Kriterien gehen über die gesetzlichen Vorschriften hinaus.

Die Kriterien sind in unbedingt einzuhaltende „major must“ - Kriterien und in „minor must“ - Kriterien eingeteilt. Von den „minor must“ müssen mindestens 50% für eine Bio-Zertifizierung eingehalten werden. Minor musts können im Lauf der Zeit major musts werden und sind somit auch als Ansporn für Verbesserungen gedacht.

Für Bio-Quellwasser gelten die Bestimmungen in gleicher Weise.

I. Nachhaltigkeit

Leitsätze

Die Biobranche trat einst mit dem Slogan an „gesunder Boden, gesunde Pflanze, gesunde Umwelt, gesunder Mensch.“ Für die Gesundheit des Menschen ist die Güte seines Wassers entscheidend. Für die Güte des Wassers ist eine gesunde Umwelt unerlässlich. Die Förderung des ökologischen Landbaus ist ein zentrales Element langfristigen Wasserschutzes. Deshalb gilt für Bio-Mineralwasser und seine Abfüllunternehmen als Mindeststandard für Nachhaltigkeit:

- Langfristiger Wasserschutz ist nur mit 100% ökol. Landbau zu realisieren.
- Bio-Mineralwasserabfüller müssen schon im wohlverstandenen Eigeninteresse große Anstrengungen unternehmen, um den Anteil des ökol. Landbaus kontinuierlich zu erhöhen.
- Umweltschutz ist systematisch und mit kontinuierlicher Verbesserung zu betreiben
- Wasservorkommen sind schonend zu nutzen, Wasserverbräuche zu minimieren, Wasserbelastungen zu vermeiden.

- Wasserschutzmaßnahmen sind über den eigenen Bereich hinaus zu ergreifen, dabei ist insbesondere die Bildung der Menschen zu Wasser und seinem Wert wichtig.
- Erneuerbare Ressourcen sind im Sinne von Kreislaufwirtschaft zu nutzen, endliche Ressourcen zu schonen und der Klimagasausstoß ist zu minimieren.
  Die Produktion soll klimaneutral sein.
- Regeln sozialer Nachhaltigkeit im Unternehmen sind zu beachten.

Standard Bio-Mineralwasser

Nr.	Anforderung	Bedingung
I.1	Das Unternehmen fördert systematisch Wasserschutz durch ökologischen Landbau. Dazu ist innerhalb eines Jahres nach der Erstzertifizierung als Bio-Mineralwasser eine Bestandsaufnahme der Landbewirtschaftung im bisher bekannten Einzugsgebiet der anerkannten Quelle vorzulegen und der Anteil ökol. bewirtschafteter Fläche festzustellen	major
I.2	Innerhalb von 3 Jahren nach der Erstzertifizierung sind fortlaufend Fördermaßnahmen für mehr ökol. Landbau der Stufe „A“ durchzuführen. Bei belegter Unmöglichkeit sind Fördermaßnahmen der Stufe „B“ durchzuführen. Bei belegter Unmöglichkeit sind Fördermaßnahmen der Stufe „C“ durchzuführen. Die Qualitätsgemeinschaft legt fest, was unter die einzelnen Stufen fällt. Derzeit sind: • Stufe „A“: Auf Initiative des Unternehmens durchgeführte oder eingeleitete Betriebs- und Flächenumstellungen von Landwirten auf ökol. Landbau im Quelleinzugsgebiet. • Stufe „B“: Auf Initiative des Unternehmens durchgeführte Betriebs- und Flächenumstellungen von konkret benannten Landwirten auf ökol. Landbau außerhalb des Quelleinzugsgebiets. Weiterhin sind das umgesetzte Maßnahmen aus den von der Qualitätsgemeinschaft – z.B. mit den Bioanbauverbänden – entwickelten Programmen für Fördermaßnahmen des ökol. Landbaus und der Bodenverbesserung zur Heranführung konventioneller Landwirte an den ökol. Landbau. • Stufe „C“: Finanzielle Beiträge in eine von der Qualitätsgemeinschaft benannte Stiftung oder an von der QG benannte Projekte zur Förderung des ökol. Landbaus. Die Beträge legt die QG fest, um ein der Bio-Mineralwasser-Produktion und Betriebsgröße angemessenes Engagement sicherzustellen.	major
I.3	Ebenfalls innerhalb eines Jahres nach der Erstzertifizierung erstellt das Unternehmen ein Programm zur Kommunikation der Bedeutung des Wasserschutzes und des ökologischen Landbaus an seine Kunden bzw. die Bevölkerung.	minor
I.4	Das Unternehmen legt eine wissenschaftliche Ermittlung des Quelleinzugsgebiets, bzw. einen Projektplan zu einer möglichst genauen Ermittlung desselben vor, um den langfristigen Quellschutz zu optimieren.	minor
I.5	Das Unternehmen praktiziert ein Umweltmanagementsystem, d.h. es muss nach EMAS (EG-VO 1221/2009) oder ISO 14001 zertifiziert sein.	major
I.6	In Erweiterung dieser zertifizierten Umweltmanagementprozesse gibt sich das Unternehmen fortschreitend, nachprüfbare Verbesserungsziele zur Energie- und Ressourceneffizienz (Material- und Wasserverbräuche). Das Erreichen von Verbesserungen ist zu belegen.	major

I.7	Es erfolgt eine schonende Nutzung des Mineralwasservorkommens, d.h. es wird bei einem Arteser oder frei auslaufenden Brunnen nur der Überlauf genutzt, bei einem Pumpbrunnen wird grundsätzlich weniger als 80% des natürlichen Zuflusses abgepumpt.	major
I.8	Das Unternehmen fördert durch konkrete Projekte den heimatlichen und/oder weltweiten Wasserschutz, z.B. durch Unterstützung von Wasserprojekten in der 3. Welt oder Unterstützung regionaler Trinkwasserschutzmaßnahmen oder Bildungsmaßnahmen hierzu.	minor
I.9	Bio-Mineralwasser muss in ökologisch optimale Verpackungen abgefüllt werden. Als solche sind folgende Verpackungen anerkannt: Glasmehrweg, Getränkekartons, PET-Mehrweg- oder PET-Kreislaufflaschen (z.B. r-PET, Petcycle) mit mind. 75% Altmaterial oder mind. 30% Materialeinsatz aus nachwachsen Rohstoffen in den Flaschen.	major
I.10	Das Unternehmen weist eine Klimastrategie auf, die die in Anhang I definierten Mindestanforderungen erfüllt und setzt diese nachprüfbar um.	major
I.11	Das Unternehmen erstellt innerhalb eines Jahres nach der Erstzertifizierung als Bio-Mineralwasser ein Programm zur Aus- und Weiterbildung seiner Mitarbeiter zu Themen des Umweltschutzes, der Ernährung und Bewegung und führt dieses jährlich fort. Die Umsetzung ist in den Folgezertifizierungen zu überprüfen.	major
I.12	Das Unternehmen bildet aus und stellt mind. 5% der Arbeitsplätze als Ausbildungsplätze oder mind. 10% der Arbeitsplätze für Personen mit eingeschränktem Zugang zum Arbeitsmarkt zur Verfügung.	major
I.13	Das Unternehmen erstellt jährlich einen Nachhaltigkeitsbericht um seine Fortschritte zu dokumentieren. Bei existierender Umweltberichterstattung genügen entsprechende Ergänzungen.	major
I.14	Das Unternehmen fördert ökologischen und fairen Anbau durch ein Angebot entsprechend zertifizierter Lebensmittel zum Eigenbedarf (innerbetriebliche Versorgung von Gästen und Mitarbeitern) mit mind. 50% Anteil.	minor

Erläuterungen:

Mit den Kriterien zur Nachhaltigkeit soll Bio-Mineralwasser dem Konzept nachhaltigen Wirtschaftens auf einer regionalökonomischen, ökologischen und sozialen Ebene gerecht werden.

Der entscheidende Anspruch von Bio-Mineralwasser-Unternehmen ist Bio-Wasserbauer zu sein und das in erster Linie im Einzugsgebiet der Quellen. Dazu ist es erforderlich dieses Einzugsgebiet möglichst gut zu kennen und möglichst viele Maßnahmen zur Sicherung der Ressourcen zu ergreifen.

Bei Mineralwasser tragen insbesondere Verpackungen und Produkttransporte zur verursachten Klimagasbelastung bei. Als ökologische Mindestanforderung an die Umweltfreundlichkeit des Verpackungssystems für ein Bio-Mineralwasser wird deshalb eine definierte Kreislaufflasche oder Mehrweg für PET und Mehrweg für Glas vorgegeben.

Die Herstellung und der Vertrieb von Mineralwasser können mit erheblichen Klimagasemissionen verbunden sein. Ein Bio-Mineralwasser abfüllendes Unternehmen muss daher über eine umfassende Strategie zur kontinuierlichen Verbesserung des Klimaschutzes verfügen. Diese Strategie und ihre Umsetzung sind extern zu prüfen.

II. Naturbelassenes Produkt

Leitsätze

Mineralwasser ist ein Produkt der Natur. Zunehmend sind jedoch die schädigenden Einflüsse des Menschen, Umweltverschmutzung und Rückstände unerwünschter Fremdstoffe in den Quellen zu finden. Bio-Mineralwasser soll so authentisch wie möglich sein, sein was es ist. Deshalb müssen die Abfüller von Bio-Mineralwasser dessen ursprüngliche Eigenschaften so gut als möglich bewahren, es nur mit naturnahen Methoden behandeln und als einzigen Zusatzstoff nur natürliche Kohlensäure hinzufügen.

Für Bio-Mineralwasser und seine Herstellungsunternehmen gilt als Mindeststandard für eine wahrhaft gute Naturqualität des Produkts:

- Es ist ein möglichst schonender Umgang mit dem aus der Quelle stammenden Wasser sicherzustellen.
- Von Natur aus vorkommende, aber nicht erwünschte Inhaltsstoffe dürfen nur mit natürlichen Methoden und ohne jedes Rückstandsrisiko entfernt werden.
- Jeglicher Fremdeinfluss, insbesondere durch Bestrahlung, muss minimiert werden.
- Zugesetzte Kohlensäure muss natürlich sein.
- Eine hohe und ganzheitliche Naturqualität muss belegt werden. Rückstände z.B. aus konventioneller Landwirtschaft, Abwasser und Umweltverschmutzung sollen nicht enthalten sein und folgen strengen Grenzwerten.

Standard Bio-Mineralwasser

Nr.	Anforderung	Bedingung
II.1	Für Bio-Mineralwasser ist eine Verwendung von Ozon zur Entfernung unerwünschter Inhaltsstoffe nicht zulässig.	major
II.2	Für Bio-Mineralwasser ist die Entfernung von Fluorid mit aktiviertem Aluminiumoxid nicht zulässig.	major
II.3	Für Bio-Mineralwasser ist jede Anwendung radioaktiver Strahlung, z.B. Produktkontrolle durch Röntgen- oder Gammastrahlung unzulässig.	major
II.4	Dem Bio-Mineralwasser wird Kohlensäure nur aus zertifizierter, biologischer Produktion (Gärungskohlensäure) oder aus natürlichen Quellen, wie Quellkohlensäure, Kohlensäure aus Luft oder aus der Lebensmittelherstellung zugesetzt.	major
II.5	Zur Reduzierung der Beeinflussung des Wassers sind kurze Leitungswege anzustreben. Für die Abfüllung am Quellort wird ein leitungsgebundener Transport vom Brunnen zum Abfüllbetrieb von max. 2 km nicht überschritten.	minor
II.6	Für das Mineralwasser liegt mindestens ein ganzheitlicher Qualitätsnachweis des Endprodukts vor, um eine lebensfördernde, innere Struktur des Quellwassers auszudrücken, die deutlich besser ist als bei üblichen Leitungswässern. Der Nachweis ist möglich durch Kristallbildbenotung mind. mit „gut“,	minor

	d.h. </= 2,5 oder durch entsprechend positive Biophotonenuntersuchungen, Tropfbildmethodik, Wirkungssensorik o.ä.	
II.7	Rückstände von Pflanzenschutzmitteln, von Abbauprodukten von Pestiziden (Pestizidmetabolite), von Arzneimitteln und perfluorierten Tensiden sollen nicht enthalten sein. Als Nachweis gelten Grenzwerte lt. Liste Anhang II. Der Untersuchungsumfang wird vom Qualitätsausschuss laufend angepasst, siehe aktuelle Liste lt. Anhang II.	major
II.8	Künstliche Süßstoffe dürfen nicht enthalten sein. Als Nachweis gelten Grenzwerte für Acesulfam, Saccharin, Cyclamat und Sucralose lt. Liste Anhang II. Der Untersuchungsumfang wird vom Qualitätsausschuss laufend angepasst.	major
II.9	Weitere Umweltbelastungsstoffe dürfen die Orientierungswerte gemäß AVV, Anlage 1a als Grenzwerte nicht überschreiten.	major
II.10	Der Nitratgehalt muss </= 5,0 mg/l betragen, da höhere Werte auf eine nicht natürliche Herkunft hinweisen.	major

Erläuterungen:

Das Ziel der Bestimmungen ist es, ein naturbelassenes Produkt zu sichern. Natur statt Aufbereitung ist das Ziel eines Bio-Mineralwassers gerade um den Unterschied zu der Fülle der Aufbereitungsmethoden des Leitungswassers zu verdeutlichen.

Die Endproduktkontrolle durch radioaktive Strahlung ist in der Getränkeindustrie weit verbreitet. Ihr Ausschluss vermeidet ein entsprechendes Risiko der Beeinflussung des Mineralwassers, der Mitarbeiter und der Umwelt.

Da die Bedeutung der unter den Punkten II.5 und II.6 festgelegten physikalischen Wassereinflüsse auf die Wasserqualität wissenschaftlich nicht unumstritten sind, wurden sie als Minorkriterien erfasst. D.h. sie spielen insbesondere unter der Prämisse für Bio-Mineralwasser eine Rolle, eine möglichst geringe Beeinflussung von Außen auf das Mineralwasser zu gewährleisten. Damit soll der Verbrauchererwartung der hohen Natürlichkeit eines Bio-Mineralwassers Rechnung getragen werden.

Zum Zeitpunkt des Entstehens der Bedingung im Mineralwasserrecht, am Quellort abzufüllen, waren lange Leitungslängen, wie sie heute bei Mineralbrunnen praktiziert werden, einfach undenkbar. Deshalb wurde eine präzise Festlegung der Leitungslängen im Gesetz versäumt. Andererseits ist die Abfüllung gerade von qualitativ sehr guten Mineralwässern aus unberührten Naturräumen ohne entsprechend längere Leitungsführungen zum Abfüllbetrieb gar nicht möglich.

Die in Pkt. II.6 angesprochenen Methoden haben in der Praxis ihre Zuverlässigkeit vielfach erwiesen.

BIO bedeutet nicht „rückstandsfrei“. Das ist in unseren Zeiten nicht mehr möglich. Die Festsetzung strenger Grenzwerte für Rückstände bei Bio-Mineralwasser verfolgt primär nicht das Ziel eines höheren Gesundheitsschutzes, das sichern die gesetzlichen Grenzwerte. Es geht darum, höchste Qualität zum Ausdruck zu bringen.

Bio-Mineralwasser ist ein Baustein um verhängnisvolle Trends zu stoppen und zur Umkehr zu bringen.

Begründungen für einzelne Bestimmungen können beim Qualitätsausschuss der Qualitätsgemeinschaft Bio-Mineralwasser e.V. erfragt werden.

III. Produktsicherheit Mikrobiologie

Leitsätze

"BIO" ist eine Qualitätsinitiative und kein explizites Sicherheitskonzept. Für Bio-Mineralwasser gilt, dass das abfüllende Unternehmen die möglichen Vorkehrungen treffen muss, es so authentisch wie möglich abzufüllen.

Zurecht erwartet jedoch der Konsument von Bio-Produkten eine hohe Lebensmittelsicherheit. Solche Sicherheit entsteht durch eine hohe Kontrolldichte einerseits und durch vorbeugende hygienische Arbeitsweise andererseits. So können bakterielle Kontaminationen vermieden werden. Der Gesetzgeber schreibt für Mineralwasser nach der Erstanerkennung die Häufigkeit von Kontrollen nicht vor. Wasser ist jedoch ein mikrobiologisch sensibles Produkt. Deshalb gilt für Bio-Mineralwasser und seine Herstellungsunternehmen als Mindeststandard für die Produktsicherheit Mikrobiologie:

- Mit zahlreichen Maßnahmen ist eine hohe Betriebs- und Abfüllhygiene dauerhaft sicherzustellen.
- Es darf in Bio-Mineralwasser keine bakteriell kritischen Befunde geben, bei zugleich umfassenderer Prüfung als gesetzlich vorgesehen.
- Es wird eine dichte Abfolge mikrobiologischer Untersuchungen von Quellen und abgefüllten Wässern vorgeschrieben.

Standard Bio-Mineralwasser

Nr.	Anforderung	Bedingung
	Das Unternehmen hat ein System zur Sicherstellung der Betriebshygiene eingerichtet. Dieses beinhaltet neben den gesetzlichen Vorgaben mindestens folgende weitere Kriterien:	
III.1	Zur Sicherstellung der Betriebshygiene erfolgt mindestens jährlich eine mikrobiologische Stufenkontrolle. Es dürfen keine kritischen Befunde vorliegen. Zusätzlich zu regelmäßigen eigenen Überprüfungen erfolgt diese Stufenkontrolle durch ein externes Labor über alle Prozessschritte von Brunnenkopf/Betriebseingang bis zu den abgefüllten Flaschen sowie Abstrichproben von Füller und Umfeld in angemessenem Umfang.	major
III.2	Zur Sicherstellung der Betriebshygiene erfolgt mindestens jährlich eine Überprüfung der Umfeldhygiene im Produktionsbereich. Es dürfen keine kritischen Befunde vorliegen. Dabei ist der Betrieb durch fachkundigen, dokumentierten Rundgang insbesondere auf mineralbrunnenspezifische Hygieneprobleme zu prüfen.	major
III.3	Die regelmäßige externe mikrobiologische Untersuchung am Quellaustritt und der Abfüllungen gemäß §4 MTV gibt keinen Grund zur Beanstandung. Die Untersuchung erfolgt mindestens 1x jährlich extern am Quellaustritt, mind. vierteljährlich extern zu den Abfüllungen.	major
III.4	Die regelmäßige interne mikrobiologische Untersuchung der Abfüllung bezüglich Koloniezahl und E. Coli/ Colif. gibt keinen Grund zur Beanstandung. Diese interne Untersuchung erfolgt bei jeder Abfüllung bzw. mindestens wöchentlich bei Dauerbetrieb.	major

III.5	Als Keim von hygienischer Bedeutung ist Staph. aureus in 250 ml nicht nachweisbar. Die Untersuchung soll vierteljährlich zusammen mit der mikrobiologischen Untersuchung gem. §4 MTV (siehe Punkt III.3) erfolgen.	major

Erläuterungen:

Für eine hohe mikrobiologische und damit hygienische Qualität sind neben der dichten analytischen Überwachung vor allem ein hoher hygienischer Standard des Abfüllbetriebs entscheidend. Deshalb finden sich entsprechende Vorgaben in den Kriterien.

Die Bio-Mineralwasserkriterien verlangen keine sterilen oder nahezu keimfreien Mineralwässer, wie es z.B. die derzeitigen deutschen Vorschriften für Babywasser verlangen. Sterilität steht im Widerspruch zur Natürlichkeit eines Mineralwassers das von der Quelle weg harmlose, ja sogar nützliche Wasserkeime mit sich führen kann.

Die Vorgabe „keine kritischen Befunde“ bedeutet, es dürfen keine Befunde die auf Verunreinigungen hindeuten können auftreten und selbstverständlich keinerlei Befunde mit Hinweisen auf Gesundheitsgefährdungen.

IV. Produktsicherheit Chemie

Leitsätze

Auch in chemischer Hinsicht erwartet der Konsument von Bio-Produkten hohe Sicherheit. Die gesetzlichen Vorgaben für Trink- und Mineralwasser sind oftmals nur an den Bedürfnissen Erwachsener ausgerichtet. Der Anspruch von Bio-Mineralwasser ist es, diese Sicherheit auch für Kinder und Jugendliche zu gewährleisten, dabei aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse zu beachten und im Zweifel stets strengere Grenzwerte vorzugeben. Auch in chemischer Hinsicht sieht der Gesetzgeber für Mineralwasser nach der Erstanerkennung nur sehr unzureichende Kontrollen vor. Deshalb gilt für Bio-Mineralwasser und seine Herstellungsunternehmen als Mindeststandard für die Produktsicherheit Chemie:

- Chemische Grenzwerte sind an neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen auszurichten.
- Chemische Grenzwerte sind auch an potenziellen Risiken und an Risiken für Langzeitgefährdungen zu orientieren.
- Verpackungen müssen weitgehend inert sein. Von ihnen darf keine Gefahr ausgehen.
- Es wird eine dichte Abfolge chemischer Untersuchungen von Quellen und abgefüllten Wässern vorgeschrieben.
- Älteres, vor mehr als 50 Jahren in den Untergrund gelangtes Mineralwasser ist besonders sicher. Jüngere Wässer müssen in kürzeren Abschnitten auf Umweltschadstoffe untersucht werden.
- Bio-Mineralwasser darf nicht durch Schadstoffe aus betrieblichen Bedingungen der Abfüllung heraus belastet werden.

- Durch ein zertifiziertes Qualitätssicherungssystem ist die Produktsicherheit zu erhöhen und kontinuierlich sicherzustellen.

Standard Bio-Mineralwasser

Nr.	Anforderung	Bedingung
	Grundsätzlich gelten die gesetzlichen Grenzwerte, die im Falle von Antimon, Barium, Cadmium, Nickel, Quecksilber und Selen für Bio-Mineralwasser ausreichend sind.	
IV.1	Die Grenzwerte für Aluminium, Arsen, Blei, Bor, Chrom ges., Chrom VI, Cyanid, Fluorid, Kupfer, Mangan, Nitrit, des anorganischen Stickstoffs, der Oxidierbarkeit, von Radium 226, Radium 228 und Uran lt. Anhang II sind einzuhalten.	major
IV.2	Im speziellen Fall hoher Radongehalte an der Quelle von über 50 Bq/l sind zum weiteren Schutz vor Strahlenexposition zusätzlich Pb 210 und Po 210 Untersuchungen erforderlich. Die Gesamtrichtdosis von 0,1 mSv/Jahr darf bei einem Bewertungsansatz für Säuglinge nicht überschritten werden.	major
IV.3	Die verwendeten Packungswerkstoffe für Bio-Mineralwasser müssen weitgehend inert sein und dürfen das Mineralwasser insbesondere sensorisch nicht beeinflussen. Als Material, das empfindliches Wasser wenig beeinflusst, ist Glas für Bio-Mineralwasser der bevorzugte Packstoff. PVC/PVDC/chlorierte Kunststoffe in den Inlays der Verschlüsse sind nicht zulässig. Es sind Bisphenol A – freie Lacke zu verwenden. BHT (Butylhydroxytoluol) und Bisphenol A dürfen im Bio-Mineralwasser nicht enthalten sein. Nachweise und Verfahren siehe Anhang II und IV.	major
IV.4	Bei PET-Gebinden muss der Acetaldehydgehalt im Mineralwasser unter 10 µg/l liegen. Acetaldehyd ist Indikatorparameter für Stofftransfer. Der Gehalt an Benzol im Mineralwasser muss unter 0,3 µg/l liegen.	major
IV.5	Zur Erhöhung der Verbrauchersicherheit ist Bio-Mineralwasser entweder mind. 50 Jahre alt oder wird in kürzeren Abständen auf Umweltschadstoffe untersucht. Die Untersuchungsvorschriften stehen in Anhang II.	major
IV.6	Es erfolgt mindestens jährlich extern die chemische Untersuchung der Abfüllung (Flaschenanalyse) bezüglich der charakteristischen Mineralstoffe und gemäß MTV Anlage 4. Es darf kein Grund zur Beanstandung bestehen.	major
IV.7	Es erfolgt mindestens alle 2 Jahre extern die sonstige chemische Untersuchung am Quellaustritt zum Nachweis der dort so genannten „ursprünglichen Reinheit“ gemäß AVV. Es darf kein Grund zur Beanstandung bestehen.	major
IV.8	Es dürfen keine Schadstoffe aus betrieblichen Gegebenheiten im abgefüllten Mineralwasser enthalten sein. Das Unternehmen muss über eine entsprechende Risikoanalyse, d.h. HACCP gemäß gesetzl. Anforderungen und Codex Alimentarius verfügen. Im Mineralwasser ist ein Grenzwert von 1 µg/l für Chlorat und Perchlorat zu unterschreiten.	major
IV.9	Es liegt ein Qualitätsmanagementsystem vor, d.h. das Unternehmen muss gemäß ISO 9001, IFS-Standard oder vergleichbaren Standards zertifiziert sein.	major

Erläuterungen:

2006 gab es verschiedene Verschärfungen gesetzlicher Grenzwerte unerwünschter Stoffe in Mineralwasser, die teilweise als ausreichend anzusehen sind. Neue Erkenntnisse werden bei Bio-Mineralwasser mit der Festlegung strengerer Grenzwerte umgesetzt.

Unter Punkt IV.3 und IV.4 gehen die Bio-Mineralwasserkriterien auf vielfältige Kritik an Verpackungen ein und werden entsprechend der Zunahme von Erkenntnissen hierbei stetig erweitert. Dabei müssen neue Erkenntnisse allerdings verifizierbar sein, d.h. es muss auch in Labors die Nachweisbarkeit gegeben sein, weshalb Veröffentlichungen, z.B. zum Nachweis hormonell wirksamer Stoffe in Mineralwasser, keine Umsetzung in den Bio-Mineralwasserkriterien finden konnten.

Im Unterschied zu den Bestimmungen bei Trinkwasser (TWVO Anlage 4) wurden den Unternehmen vom Gesetzgeber keine Vorgaben zur Untersuchungshäufigkeit von Mineralwasser gemacht. Hier legen die Regelungen für Bio-Mineralwasser auch in chemischer Hinsicht präzise Vorgaben fest. Entscheidend ist auch hier ein ständig hoher Stand der Produktsicherheit, weshalb ein entsprechendes Qualitätsmanagementsystem verbindlich ist.

V. Gutes Lebensmittel

Leitsätze

Ein Prinzip der Bio-Produktion ist es, gesunde und genussvolle Lebensmittel herzustellen. Die individuelle Gesundheit hängt dabei von der Balance des Ganzen, von der Harmonie mit der Natur ab. Bio-Mineralwasser soll zu einem Lebensstil beitragen der die Welt und den individuellen Menschen besser in Balance hält. Bio-Mineralwasser soll deshalb für den Konsumenten gesundheitlich vorteilhaft sein. Der Vielfalt der Natur und der menschlichen Bedürfnisse entsprechend, können diese Vorteile bei einzelnen Wässern höchst unterschiedlich ausfallen. Deshalb gilt für Bio-Mineralwasser als Mindeststandard für die Gewährleistung guter und gesunder Lebensmittel:

- Bio-Mineralwasser muss mindestens eine gesundheitsdienliche Eigenschaft nachweisen.
- Es muss neutral, basisch oder zumindest nur wenig sauer sein.
- Das abgefüllte Wasser muss geschmacklich einwandfrei sein.

Standard Bio-Mineralwasser

Nr.	Anforderung	Bedingung
V.1	Die abgefüllten Produkte sind sensorisch einwandfrei. D.h. das Mineralwasser der abgefüllten Flasche soll erfrischend, ohne Fremdgeruch oder Fremdgeschmack, muffigem oder abgestandenem Charakter sein.	major
V.2	Redoxpotenzial, rH2-Wert </= 28 Das Quellwasser sollte ein niedriges Redoxpotenzial aufweisen, um freie Radikale im Körper abfangen zu können	minor

V.3	pH-Wert Quelle >/= 6.0 Das Quellwasser unmittelbar bzw. nach Entsäuerung sollte aus gesundheitlichen Gründen nur wenig sauer oder basisch sein.	minor
V.4	Das Mineralwasser weist mindestens eine nachgewiesene, gesundheitsdienliche Eigenschaft auf. Die Nachweismöglichkeiten stehen in Anhang II.	major

Erläuterungen:

Mineralwässer können vielfältige, gesundheitsdienliche bzw. vorteilhafte Eigenschaften besitzen. Mit dieser Regelung wird die Konsumentenerwartung gesundheitlicher Vorteile von Bio-Mineralwasser erfüllt.

Die Punkte V.2 und V.3, sind in ihrer Bedeutung in der klassischen Wissenschaft umstritten, wohl aber für die Naturheilkunde relevant. Deshalb wurden diese Kriterien als minor eingestuft.

VI. Transparente Deklaration

Leitsätze

Eine transparente Herstellung und Herkunft der Lebensmittel zählt zu den Ursprungsanliegen der Bio-Bewegung. Die gesetzlichen Vorschriften zur Deklaration von Mineralwasser in Deutschland dienen diesem Zweck nur sehr eingeschränkt. Bio-Mineralwasser muss eine umfassende Information des Verbrauchers zu Produkt und Herstellung sicherstellen. Deshalb gilt für Bio-Mineralwasser als Mindeststandard für die Gewährleistung von Transparenz und Information:

- Die Ergebnisse der Bio-Kriterienprüfung sind zu veröffentlichen.
- Die Deklarationen auf den Flaschenetiketten müssen umfassend und aktuell sein.
- Die Herkunft des Mineralwassers muss eindeutig und leicht erkennbar sein.
- Die Bio-Kontrollstelle und die Grundlage der Zertifizierung sind zu benennen.
- Die direkte und schnelle Information des Verbrauchers und Bearbeitung von Anfragen sind sicherzustellen.

Standard Biomineralwasser

Nr.	Anforderung	Bedingung
VI.1	Alle Ergebnisse der Bio-Kriterienprüfung werden im Internet veröffentlicht.	major
VI.2	Der Analysenauszug enthält eine umfassende Information für die Verbraucher.	major

	Das bedeutet die Deklaration ist gemäß gültiger Rechtsvorschrift nicht zu beanstanden. Zusätzlich muss der Analysenauszug neben den 6 Mineralstoffen (Na, Ca. Mg, Cl, SO_4, HCO_3) zur guten Verbraucherinformation weitere Angaben enthalten, mind. Fluorid, Nitrat und Angaben zum Kohlensäuregehalt sowie den Namen des Analyseinstituts.	
VI.3	Die deklarierte Analyse ist aktuell. Das Datum der letzten Kontrollanalyse, die der jeweiligen Etikettenauflage voranging, ist anzugeben.	major
VI.4	Die Herkunft des Mineralwassers muss leicht erkennbar sein. Es erfolgt eine eindeutige Markendeklaration gemäß den verbraucherfreundlichen Vorgaben im Anhang I.	major
VI.5	Zur eindeutigen Bio-Deklaration sind die Nennung der privatrechtlichen Zertifizierung nach dieser Richtlinie und der Kontrollstelle erforderlich.	major
VI.6	Das Unternehmen sorgt für Transparenz und Verbraucherinformation. D.h. das Unternehmen bietet regelmäßige Betriebsführungen an. Die Anforderungen der Verbraucherverbände nach direkter Verbraucherinformation werden eingehalten: Es wird eine telefonische Info-Hotline bereitgehalten.	major

Erläuterungen:

Bio-Lebensmittel treten dem Verbraucher generell auch mit einem Anspruch von Wahrheit und Offenheit gegenüber. Deshalb sind hier umfassende und konkrete Festlegungen zur besseren Information über das jeweilige Bio-Mineralwasser getroffen worden.

ANHANG

I. Anforderungen an eine Klimastrategie und die Deklaration

II. Untersuchungsvorgaben und Grenzwerte

III. Beschreibung Zertifizierungssystem

IV. Nachweisführung – Checkliste zur Zertifizierung